



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Februar 1965

1 Teil 11 Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 65	Anordnung über die Investitionsrechnung	181
8.2.65	Anordnung über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen	183

Anordnung über die Investitionsrechnung.

Vom 9. Februar 1965

Zum Aufbau einer einheitlichen Investitionsrechnung in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der Investitionsrechnung

§ 1

Allgemeine Aufgaben

(1) Zur Kontrolle und Analyse der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist in der Investitionsrechnung der Investitionsprozeß zeit-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen.

(2) Der Aufbau der Investitionsrechnung muß den Anforderungen entsprechen, die sich aus der Investitionsberichterstattung, der Grundmittelrechnung und der Nutzensrechnung der Investitionen ergeben.

§ 2

Einzelaufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Investitionsrechnung gehören:

- a) der Nachweis der vertraglichen Bindung und des materiellen Fertigungsstandes der Investitionen zeit- und wertmäßig,
- b) der Nachweis der aus Investitionsmitteln zu finanzierenden und bezahlten Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, einschließlich der finanziellen Aufwendungen, die nicht in die Bruttowerte der Inventarobjekte einzubeziehen sind — finanzielle Erfüllung der Investitionen —,
- c) der Nachweis der nicht aus Investitionsmitteln zu finanzierenden Preiszuschläge und Mehrkosten sowie der Preisabschläge,
- d) der Nachweis der Abnahme der Investitionen von den Auftragnehmern und der Übergabe von Inventarobjekten an die Grundmittelrechnung zeit-, mengen- und wertmäßig,

e) der Nachweis der nicht fertiggestellten Investitionen zeit- und wertmäßig.

(2) Die vertragliche Bindung über das Planjahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Planjahren nachzuweisen.

II.

Erfassung der Investitionen

§ 3

Erfassungsobjekt

Erfassungsobjekt der Investitionsrechnung sind die Investitionsvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 4

Erfassungseinheit

(1) Erfassungseinheit der Investitionsrechnung ist die vertraglich zu vereinbarenden, vom Investitionsträger abzunehmende und vom Auftragnehmer abrechnungsfähige kleinste Lieferungs- bzw. Leistungseinheit.

(2) Als kleinste Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten gelten die in den Verträgen zu vereinbarenden

a) Teilvorhaben bzw. Objekte oder in Ausnahmefällen Teile von Objekten, die der Investitionsträger vom Generalauftragnehmer,

b) Abschnitte, die der Investitionsträger vom Hauptauftragnehmer bzw. sonstigen Auftragnehmer

abzunehmen hat.

§ 5

Erfassungsmerkmale

(1) Für die im § 4 festgelegten Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten der General-, Hauptauftrag- und sonstigen Auftragnehmer sind in der Investitionsrechnung die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes (ScII und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. je Investitionsmaßnahme zu erfassen.

